



Richtlinien 2024 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln

LAND BURGENLAND

I. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 12 Abs. 1 3. Satz Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, StF: BGBl. Nr. 45/1948 idgF, können Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Zufolge § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, StF: BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, sind 12,8 % der ungekürzten Ertragsanteile den Ländern zwecks Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Weiters werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017 um die bisherigen Mittel zur Finanzkraftstärkung zufolge § 21 FAG 2008, StF: BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 40/2014, erweitert.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern gemäß § 12 Abs. 5 FAG 2017 auf Basis landesrechtlicher Regelungen für nachstehende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher, in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

II. Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Von den jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sind mindestens 20 % für die folgenden im FAG 2017 festgelegten Verwendungszwecke heranzuziehen:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher, in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind.

Die restlichen maximal 80 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sollen für nachstehende im FAG 2017 definierte Verwendungszwecke herangezogen werden:

4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel.

Verwendungszweck 1

„Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden“

1. Interkommunale Zusammenarbeit

Im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit können die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wie folgt verwendet werden:

1.1. Verwaltungsgemeinschaften

Für Verwaltungsgemeinschaften, die zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit errichtet wurden, sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 25.000,00 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Zur Berechnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird der zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtanzahl der Einwohner aller Verwaltungsgemeinschaften dividiert. Der daraus bildende Faktor pro Einwohner dient als Berechnungsgrundlage. Der berechnete Faktor pro Einwohner wird anschließend mit der Anzahl der Einwohner jener Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört, multipliziert und ergibt somit die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Da im Burgenland ausschließlich Verwaltungsgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung bestehen, ist die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aufgrund der Einwohnerzahl gerechtfertigt, zumal eine höhere Einwohnerzahl einen vermehrten Aufwand in der Geschäftsführung bedingt. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde, welche der Verwaltungsgemeinschaft angehört, einmal im Jahr ausbezahlt. Die Gemeinde ist verpflichtet, die gewährten Bedarfszuweisungen umgehend auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

1.2. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

Für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, die zum Zwecke einer gemeinsamen Führung der Verwaltungsgeschäfte im Hinblick auf die Besorgung der den Standesämtern obliegenden Aufgaben gegründet wurden, sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 1,00 je Einwohner, die dem jeweiligen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband angehören, vorgesehen.

Der Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden dem jeweiligen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband einmal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

1.3. Breitbandausbau

Die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich des Breitbandausbaus kann zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziell unterstützt werden. Für die Höhe der zu gewährenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind die den kooperierenden Gemeinden beziehungsweise die dem betroffenen Gemeindeverband nach Abzug etwaiger Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderstellen verbleibenden entstandenen sowie anerkannten Kosten relevant. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden von den genannten verbleibenden Kosten berechnet.

Die berechneten Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

1.4. Verkehr

Für Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehrswesen sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 200.000,00 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Diese Mittel sollen insbesondere für folgende interkommunale Maßnahmen herangezogen werden:

- Aufschlag auf die Förderungen nach der bestehenden Mikro ÖV Förderrichtlinie für interkommunale Mikro ÖV Systeme. Ergänzend Förderung von gemeindeübergreifenden Kindergarten- und Schülertransporten sowie gemeindeübergreifenden Buslinien und Gelegenheitsverkehren (Discobus etc.)
- Zuschüsse zu gemeindeübergreifend finanzierten P&R Anlagen
- Förderung interkommunaler Betriebsgebiete (Konzepte, Investitionen etc.)
- Gemeindeübergreifende örtliche Entwicklungskonzepte, Grünraumkonzepte und Verkehrskonzepte

Die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen für interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Verkehrswesen erfolgt in Kooperation mit dem, in der Abteilung 2 integrierten, Hauptreferat Landesplanung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehr an das Hauptreferat Landesplanung zu wenden.

Die seitens des Hauptreferates Landesplanung berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungen für den Bereich Verkehrswesen werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

1.5. Musikschulen

Aufgabe der Musikschulen ist es, einem breiten Kreis der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen. Durch die Einrichtung der Musikschulen ist eine interkommunale Zusammenarbeit gewährleistet, da grundsätzlich mehrere Gemeinden die Leistung eines Musikschulstandortes in Anspruch nehmen.

Für Musikschulen sind daher Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 5.000,00 je Standort vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Die berechneten Bedarfszuweisungen werden der jeweiligen Gemeinde einmal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

1.6. Besondere Bedarfszuweisungsmittel

Besondere Bedarfszuweisungen sind Finanzausweisungen zu einzelnen Investitionsvorhaben, Leistungen oder Bedürfnissen der Gemeinden.

In den Jahren **2021 bis 2025** werden aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln den Gemeinden Mitteln in Höhe von jährlich EUR 2 Mio. für „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und für „touristische Radwanderwege“ bereitgestellt.

Das Land Burgenland hat sich mit dem von der Burgenländischen Landesregierung am 09.10.2018 beschlossenen „Masterplan Radfahren – Burgenland radelt...“ zum Ziel gesetzt, die Anzahl der täglichen Wege, die im Burgenland mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, zu verdoppeln. Dafür ist es notwendig die Infrastruktur für den Alltagsradverkehr fit zu machen. Rund um die Bezirkshauptorte wurden, unter Einbeziehung der umliegenden Gemeinden, Radbasisnetze für den Alltagsradverkehr ausgearbeitet.

Der überwiegende Teil der „touristischen Radwanderwege“ führen im gemischten Verkehr über Güterwege, Gemeindestraßen, Landesstraßenbegleitwege und verkehrsarme Landesstraßen.

Damit die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen von den Gemeinden getragen werden können, ist eine finanzielle Unterstützung vonseiten des Landes vorgesehen. Aus diesem Grund wurde die „Richtlinie des Landes Burgenlandes zur Förderung von Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und die „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung von touristischen Radwanderwegen“ von der Burgenländischen Landesregierung am 17.12.2019 beschlossen.

Die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln für „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und „touristische Radwanderwege“ erfolgt erst, nachdem die Förderwerberin alle verfügbaren Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU ausgeschöpft hat. Förderwerberin kann ausschließlich eine burgenländische Gemeinde sein. Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes, des Bundes und der EU erfolgt die Ermittlung des Gemeindeanteils, der durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden kann.

Koordinative Unterstützung für die Förderabwicklung wird durch die Abt. 5 Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur und die Mobilitätszentrale Burgenland, zur Verfügung gestellt.

Die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen erfolgt in Kooperation mit dem in der Abteilung 2 integrierten Hauptreferat Landesplanung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten der „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und der „touristischen Radwanderwege“ an das Hauptreferat Landesplanung zu wenden.

Die seitens des Hauptreferates Landesplanung berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungen für „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und „touristische Radwanderwege“ werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

1.7. Diverse Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit

Den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden kann zusätzlich zu den Verwaltungsgemeinschaften gemäß Punkt 1.1., den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden zufolge Punkt 1.2., den Maßnahmen im Bereich Breitbandausbau gemäß Punkt 1.3., den Maßnahmen im Bereich Verkehr zufolge Punkt 1.4., den Musikschulen gemäß Punkt 1.5. und den besonderen Bedarfszuweisungsmitteln zufolge Punkt 1.6 für Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Unter interkommunaler Zusammenarbeit sind gemeindeübergreifende Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen, die von Ortsteilen unterschiedlicher Gemeinden zusammen umgesetzt werden, zu verstehen. Gemeinsame Vorhaben von Ortsteilen derselben Gemeinde werden nicht als interkommunale Zusammenarbeit bewertet.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

- Gemeinsame Entsorgungsmaßnahmen (zB Mülldeponie)
- Gemeinsame Feuerwehr
- Gemeinsame Infrastrukturmaßnahmen (zB Veranstaltungshalle, Grillplatz, Freizeitanlagen, Sportanlagen)
- Maßnahmen im Bereich der Informationstechnologie (zB Gemeindennetzwerk, Schulnetzwerk und E-Vergabe)
- Gemeinsame medizinische Versorgungsmaßnahmen
- Gemeinsame Schulungsmöglichkeiten
- Gemeinsame Maßnahmen im Sozial- und Pflegebereich

Für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- der Mehrwert der Leistung für die Allgemeinheit
- die Bedeutung und die Zweckmäßigkeit der Leistung im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit
- der Kostendeckungsgrad (Vergleich der Ausgaben zu den Einnahmen)
- die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- neue Maßnahme oder Fortführung einer bestehenden Maßnahme
- Anzahl der Einwohner

Die Gewährung und die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel basieren auf der Bewertung der genannten Kriterien und werden an die jeweilige Gemeinde beziehungsweise den jeweiligen Gemeindeverband ausbezahlt.

Bei Zurverfügungstellung als Sachleistung wird die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt (Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden LGBl. Nr. 58/2018, idF LGBl. Nr. 30/2021). Die Gemeinden erhalten jährlich einen Bericht über ihre als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungen.

Verwendungszweck 2

„Unterstützung strukturschwacher Gemeinden“

Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden

Das Stärkungsmodell soll zur finanziellen Unterstützung strukturschwacher Gemeinden im Burgenland dienen.

Von den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wird folgender Betrag für das „Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden“ verwendet:

Mindestens 20 % der gesamten jährlichen Bedarfszuweisungseinnahmen
- abzüglich Verwendungszweck 1 (Interkommunale Zusammenarbeit)
- abzüglich Verwendungszweck 3 (Gemeindezusammenlegungen)
= Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Verwendungszweck 2 (Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden)

Die für das Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden zur Verfügung stehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden in gleich hohen Beträgen auf folgende zwei Indikatoren aufgeteilt, die für die Berechnung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden herangezogen werden:

- Relative Bevölkerungsveränderung
- Kommunalsteuer

Relative Bevölkerungsveränderung:

Bei der relativen Bevölkerungsveränderung wird auf Basis der Daten der Statistik Austria (POPREG) mit Stichtag 1. Jänner des aktuellen Jahres die Veränderung der letzten zehn Jahre prozentuell berechnet (Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand in Relation zum Anfangsbestand). Unter Bevölkerung sind die zum Stichtag innerhalb Österreichs mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu verstehen.

Aus der Bevölkerungsveränderung der letzten 10 Jahre der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren relative Bevölkerungsveränderung der letzten 10 Jahre niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Je größer die Differenz der relativen Bevölkerungsveränderung zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Kommunalsteuer:

Die Kommunalsteuer, welche Arbeitgeber beziehungsweise Selbständige an die Gemeinde abzuführen haben, stellt die Grundlage für diesen Indikator dar.

Aus der Kommunalsteuer pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Kommunalsteuer pro Kopf niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Je größer die Differenz der Kommunalsteuer pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Sollten zum Zeitpunkt der Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für das Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden etwaige relevante Daten noch nicht veröffentlicht und somit nicht verfügbar sein, so werden die zuletzt veröffentlichten verfügbaren Daten herangezogen.

Die Summe der zwei Indikatoren je Gemeinde ergibt die für die Gemeinde berechneten Bedarfszuweisungsmittel im Verwendungszweck 2.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde zweimal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

Verwendungszweck 3

„Förderung von Gemeindezusammenlegungen
einschließlich solcher, die in den jeweils letzten Jahren erfolgt sind“

Gemeindezusammenlegungen

Aufgrund des enormen Verwaltungsaufwands der Gemeinden und der daraus resultierenden finanziellen Belastung, sollen Gemeindezusammenlegungen in den Vordergrund gestellt werden. Es sollen künftige Zusammenlegungen finanziell unterstützt werden.

Im Falle einer Gemeindezusammenlegung sind für die „neu“ fusionierte Gemeinde Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von EUR 200.000,00 vorgesehen. In den darauffolgenden zwei Jahren sind für die fusionierte Gemeinde weitere Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jeweils EUR 100.000,00 vorgesehen.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der fusionierten Gemeinde im jeweiligen Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

Verwendungszweck 4

„Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen“

Landesinterner Finanzkraftausgleich

Für den landesinternen Finanzkraftausgleich sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 1.500.000,00 vorgesehen.

Da wesentliche Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden (zB Sozialhilfebeitrag, Behindertenbeitrag, Jugendwohlfahrtsbeitrag etc.) auf Basis der Steuerkraft und nicht auf Basis der Finanzkraft von den jeweiligen Gemeinden geleistet werden, soll zum landesinternen Finanzkraftausgleich auch die Steuerkraft und nicht die Finanzkraft (Grundsteuer und Kommunalsteuer) als Indikator dienen. Die Steuerkraft der Gemeinden setzt sich aus der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Kommunalsteuer, Lustbarkeitsabgabe, Tierhaltungsabgabe sowie den Ertragsanteilen zusammen.

Als Berechnungsgrundlage wird je Gemeinde die Steuerkraft pro Einwohner (Steuerkraftkopfquote) im Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Die Berechnungsbasis bilden dabei die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden jener drei Haushaltsjahre, die dem Vorjahr des Veranschlagungsjahres vorangegangen sind. Aus den einzelnen durchschnittlichen Steuerkraftkopfquoten der Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren durchschnittliche Steuerkraftkopfquote niedriger als der errechnete Mittelwert ist.

Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Mit diesem Verwendungszweck soll ein Finanzkraftausgleich, bedingt durch unterschiedlich hohe Steuereinnahmen, zwischen den Gemeinden geschaffen werden. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde in zwei Raten im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist daher nicht erforderlich.

Verwendungszweck 5 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“

1. 5-Säulenmodell

Den Gemeinden sollen jährlich, auf Basis der im 5-Säulenmodell genannten Indikatoren, Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Das 5-Säulenmodell beinhaltet folgende fünf Indikatoren:

- Anzahl der Einwohner
- Anzahl der Ortsverwaltungsteile, Postpartner, Bankomatstandorte und Straßenkilometer je Einwohner (Gemeindestraßen/Güterwege)
- Unterstützung von Kleingemeinden
- Zentrale Standorte
- Ausgleich nach Finanzkennzahlen
(Freie Finanzspitze / Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. / Landesumlage und Sozialleistungen)

1. Säule – Einwohner:

Für jeden Einwohner ist ein Betrag, gestaffelt nach der Einwohnerzahl, vorgesehen. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen. Da auch kleine und kleinste Gemeinden gleichsam wie große Gemeinden gleichartige Aufgaben zu bewältigen haben, ist anhand der 1. Säule, insbesondere für Gemeinden mit einer geringeren Einwohneranzahl, eine verstärkte finanzielle Unterstützung vorgesehen.

2. Säule – Ortsverwaltungsteile, Postpartner, Bankomatstandorte und Straßenkilometer je Einwohner (Gemeindestraßen/Güterwege):

Im Zuge der 2. Säule sollen Gemeinden mit Ortsverwaltungsteilen, Postpartnern und Bankomatstandorten ohne eigenes Bankinstitut, im Hinblick auf die durch die topographischen Gegebenheiten resultierenden Mehrausgaben, finanziell gestärkt werden. Weiters wird ein Sockelbetrag für die Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege) je Einwohner festgelegt.

Ortsverwaltungsteile

Gemeinden mit mindestens zwei Ortsverwaltungsteilen, können je Ortsverwaltungsteil (erster Ortsverwaltungsteil wird nicht berücksichtigt) Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

Postpartner

Gemeinden, die statt einer Postfiliale einen privaten Postpartner haben und diesen finanziell unterstützen oder selbst die Rolle als Postpartner übernehmen, können unter Vorlage der vertraglichen Vereinbarung Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

Bankomatstandorte

Gemeinden, die statt einer Bankfiliale einen Bankomatstandort im Ortsgebiet haben und diesen finanzieren, können ebenfalls unter Vorlage der vertraglichen Vereinbarung Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege)

Aus den Straßenkilometern pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Pro-Kopf-Wert über dem Mittelwert liegt. Je größer die Differenz der Straßenkilometer pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

3. Säule – Unterstützung Kleingemeinden:

Zur Finanzierung der Grundausstattung von Kleingemeinden wird ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Als Berechnungsgrundlage wird die Anzahl der Einwohner je Gemeinde (festgelegte Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) herangezogen.

Aus der Bevölkerungszahl je Gemeinde wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Bevölkerungszahl niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Werden der Gemeinde aufgrund von Ortsverwaltungsteilen (2. Säule) Bedarfszuweisungsmittel gewährt, wird dieser Betrag von den Bedarfszuweisungsmittel in der 3. Säule in Abzug gebracht.

4. Säule – Zentrale Standorte laut Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die 4. Säule bezieht sich auf die im Landesentwicklungsprogramm 2011 festgelegten zentralen Standorte. Unter zentrale Standorte sind Zentren mit einem Schwerpunktangebot an öffentlichen und privaten Dienst- und Versorgungsleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten mit überörtlicher Reichweite zu verstehen. Diese zentralen Standorte können, abhängig von der jeweils festgelegten Stufe laut Landesentwicklungsprogramm 2011, eine verstärkte finanzielle Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten. Im Falle, dass zwei oder mehrere Gemeinden als Gemeindegruppe eine entsprechende Stufe nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011 erreichen, werden die zustehenden Bedarfszuweisungen auf die betroffenen Gemeinden der jeweiligen Gemeindegruppe gleich aufgeteilt.

5. Säule – Ausgleich nach Finanzkennzahlen:

Für die 5. Säule „Ausgleich nach Finanzkennzahlen“ sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 990.000,00 vorgesehen.

Die zur Verfügung stehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden in gleich hohen Beträgen auf folgende drei Finanzkennzahlen aufgeteilt, die für die Berechnung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden herangezogen werden:

- Freie Finanzspitze
- Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12.
- Landesumlage und Sozialleistungen

Als Berechnungsgrundlage wird je Kennzahl die Kopfquote jeder Gemeinde sowie die Landeskopfquote im Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Die Berechnungsbasis bilden dabei die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden jener drei Haushaltsjahre, die dem Vorjahr des Veranschlagungsjahres vorangegangen sind.

Freie Finanzspitze

Aus der Finanzspitze pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Finanzspitze pro Kopf niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Je größer die Differenz der Finanzspitze pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12.

Aus dem Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. pro Kopf über dem Mittelwert liegt. Je größer die Differenz der Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Landesumlage und Sozialleistungen

Aus der Landesumlage und den Sozialleistungen pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Landesumlage und Sozialleistungen pro Kopf über dem Mittelwert liegt. Je größer die Differenz der Landesumlage und Sozialleistungen pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Bedarfszuweisungen für das 5-Säulenmodell werden der jeweiligen Gemeinde in zwei Raten im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist daher nicht erforderlich.

2. Projekte

Die folgenden restlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden, unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten der burgenländischen Gemeinden,

- für die Aufstockung der Bedarfszuweisungsmittel aufgrund der COVID-19-Krise und
- für die finanzielle Unterstützung von Projekten herangezogen:

Maximal 80 % der gesamten jährlichen Bedarfszuweisungseinnahmen
- abzüglich Verwendungszweck 4 (landesinterner Finanzkraftausgleich)
- abzüglich Verwendungszweck 5 Punkt 1. (5-Säulenmodell)
= Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Verwendungszweck 5 Punkt 2. (Projekte)

2.1 Aufstockung der Bedarfszuweisungen

Der Einbruch bei den Erträgen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgrund der COVID-19-Krise trifft alle Gebietskörperschaften entsprechend ihrer Beteiligung, wobei die Gemeinden zusätzlich auch durch Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer belastet werden. Die Möglichkeiten der Gemeinden sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, wirkt sich, durch die derzeit geringen Abgabenerträge, auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus. Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden können ohne finanzielle Absicherung nicht hinreichend gewährleistet werden.

Um die Liquidität der Gemeinden zu stärken, sollen die Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinden aufgestockt werden. Diese Aufstockung der Bedarfszuweisungsmittel wird so gestaltet, dass die Bedarfszuweisungen jährlich in Summe mindestens 100 % des Wertes im Jahr 2020 (mit Ausnahme der Projektförderungen) erreichen.

2.2 finanzielle Unterstützung von Projekten

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Projekten wird der Schwerpunkt insbesondere auf nachstehende Maßnahmen gesetzt:

Gesellschaftliche Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen der Integration• Unterstützung von Vereinen• Arbeitnehmerförderung• Veranstaltungen in der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen im Sozial- und Pflegebereich• gemeindeeigene Tourismusprojekte• gemeindeeigene Naturschutzprojekte

Infrastrukturelle Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxis • Betriebsansiedlung • Breitbandausbau • Erholungszentrum (Bäder) • Feuerwehr (Haus, Auto, Ausrüstung) • Frei- und Hallenbad • Gemeindeamt • Gemeindezentrum • Güterwege • Kinderspielplatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Leichenhalle • Photovoltaik • Radwege • Schule und Kindertagesausstattung • Sportplatz • Straßen inkl. Gehsteig • Straßenbeleuchtung • Turn- und Sporthalle • Ver- und Entsorgung • Veranstaltungshalle

Kulturelle Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler • Kapellen • Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsbildgestaltung • Ausstellungen • Museen

Finanzielle Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltskonsolidierung • Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt • Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse • Ausgleich besonderer Härtefälle

Die Gemeinden können mittels „Formular Projekte“ um Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln ansuchen. Im Ansuchen wären Angaben hinsichtlich der Projektbezeichnung, des Projektträgers, dem Projektinhalt sowie der Projektkosten anzuführen. Weiters wäre anzugeben, ob und in welcher Höhe für das gegenständliche Projekt etwaige Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderstellen lukriert werden können. Auch ein Finanzierungsplan wäre dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Gewährung sowie die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Bedeutung und der Mehrwert des Projektes für die Allgemeinheit
- der Bedarf und die Zweckmäßigkeit des Projektes
- die Projektkosten

Bezüglich der Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau sind die im Punkt „1.3. Breitbandausbau“ verankerten Bestimmungen betreffend Ablauf und Höhe der Bedarfszuweisungen relevant. Sofern die Maßnahmen des Breitbandausbaus nicht in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit, sondern lediglich durch eine einzelne Gemeinde abgewickelt werden, kann eine finanzielle Projektunterstützung über den Verwendungszweck 5 Punkt 2. „Projekte“ vorgesehen werden.

III. Rückforderung bzw. Anrechnung von gewährten Bedarfszuweisungen

Nach Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel kann eine stichprobenartige Nachprüfung erfolgen. Hierbei werden die endgültigen Projektkosten sowie die Mittelverwendung geprüft.

Wenn Bedarfszuweisungsmittel widmungswidrig verwendet wurden, können sie von der Gemeinde rückgefordert oder auf die künftige Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel angerechnet werden.

IV. Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten früherer Vorschriften

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und setzen alle bisherig geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere die mit Regierungsbeschluss vom 29.06.2021, Zl. A2/G.BZ-10029-10-2021, für verbindlich erklärten „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“ außer Kraft.